

III PATENTBEWERTUNG

Wissenschaft oder Hexenkunst?

Dass Patente einen Wert haben, ist unbestritten. Aber welchen Wert genau? Das weiß oft niemand. Ein neues Bilanzierungsrecht könnte selbsterstellte Patente endlich aktivierbar machen.

Patente sind Rechte, die es dem Patentinhaber ermöglichen, Wettbewerber von der kommerziellen Nutzung der patentierten Technologie auszuschließen oder diese Nutzung nur gegen Zahlung einer Lizenz zu gestatten. Sie stellen daher zweifellos einen Wert dar. Nur welchen? Die Beantwortung dieser Frage gewinnt in einer wissensbasierten Ökonomie an Bedeutung. Der Wert von Unternehmen verschiebt sich zunehmend von materiellen zu sogenannten immateriellen Vermögensgegenständen, zu denen auch Patente gehören. Jedoch gibt es bisher keine allseits anerkannte Methode zur Ermittlung des Werts eines Patents. Das Fehlen solcher anerkannter Bewertungsmethoden erschwert kleinen und mittleren innovativen Unternehmen die Kapitalbeschaffung in der Gründungs- und Wachstumsphase. Der Wert solcher Unternehmen liegt häufig zu erheblichen Teilen in dem geistigen Eigentum und somit auch in Patenten und Patentanmeldungen des Unternehmens oder der Unternehmensgründer. Die Verhandlungen mit potentiellen Kapitalgebern wären sicherlich einfacher, könnten diese Unternehmen ihren Patenten einen nach einem anerkannten Verfahren ermittelten Wert zuordnen.



Rechenoperation Patentbewertung: Verschiedene Ansätze möglich

spielsweise selbst angemeldete Patente) nur schwierig bewertbar sind, unterliegen sie dem Aktivierungsverbot des § 248 HGB. Sie dürfen in der Bilanz somit nicht erfasst werden. Von diesem Aktivierungsverbot ausgenommen sind lediglich entgeltlich erworbene immaterielle Vermögenswerte. Gekaufte Patente dürfen somit nach HGB in der Bilanz aktiviert werden. Nach den internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) können selbst erstellte immaterielle Vermögenswerte und damit auch selbst angemeldete Patente unter Umständen aktiviert werden.

Das deutsche Bilanzrecht steht allerdings vor einer grundlegenden Änderung. Am 8. November 2007 hat das Bundesjustizministerium einen Entwurf des sogenannten Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes veröffentlicht. Nach diesem Entwurf sind selbstgeschaffene immaterielle Vermö-

gensgegenstände und damit auch Patente erstmals bilanzierungsfähig und werden grundsätzlich auch bilanzierungspflichtig. Die Möglichkeit zur Aktivierung selbstgeschaffenen geistigen Eigentums in der Bilanz wird gerade kleineren und mittleren Unternehmen in der Gründungsphase helfen, die Aktivseite ihrer Bilanz nachhaltig zu stärken. In einer Marktwirtschaft bestimmt sich der Wert eines Wirtschaftsgutes durch die freie Preisbildung am Markt. Existiert für ein bestimmtes wirtschaftliches Gut ein liquider Markt, findet laufend eine Preisbildung statt, die Wirtschaftsteilnehmern eine Ermittlung des Werts in ihrem Eigentum befindlicher vergleichbarer Wirtschaftsgüter gestattet. Die direkte Vergleichbarkeit der entsprechenden Wirtschaftsgüter ist allerdings von essentieller Bedeutung für eine Ermittlung des Wertes anhand von tatsächlich gezahlten Marktpreisen. Ohne weiteres gegeben ist eine solche Vergleichbarkeit für sogenannte Commodities wie beispielsweise Rohstoffe oder andere Massenwaren des täglichen Bedarfs. Hier existieren liquide Märkte mit tagesaktueller Preisfindung, die eine schnelle Wertermittlung ermöglichen. Je geringer die Vergleichbarkeit der Gegenstände und je niedriger die Liquidität des Marktes umso mehr ist eine Wertermittlung erschwert. Schon bei recht alltäglichen Gegenständen wie Kraftfahrzeugen und Grundstücken erfährt so mancher Anbieter schmerzhaft, dass seine selbst ermittelte

Bilanzrechtliche Grundlagen

Das im Handelsgesetzbuch (HGB) niedergelegte deutsche Bilanzrecht wird durch das Vorsichtsprinzip geprägt. Da selbst geschaffene immaterielle Vermögenswerte (bei-

GLAWE DELFS MOLL



Dr. Christof Keussen (geboren 1962) studierte an der Universität Kiel Chemie und promovierte dort auf dem Gebiet der chemischen Physik. Seit seiner Zulassung als Patentanwalt im Jahr 1994 ist er Partner im Hamburger Büro von GLAWE DELFS MOLL. Er ist vor allem im Patentrecht tätig, wobei die Vertretungstätigkeit vor dem Europäischen Patentamt und in Patentstreitigkeiten einen Schwerpunkt bildet. Er ist Mitglied im Vorstand der Patentanwaltskammer sowie im DIN Normungsausschuss Patentbewertung.

Wertvorstellung am Markt keinen Anklang findet. Es ist offensichtlich, dass Patente in noch viel stärkerem Maße als beispielsweise Grundstücke Unikate sind. Eine Vergleichbarkeit ist kaum gegeben. Der Markt ist wenig liquide und vor allen Dingen nicht transparent. Patentverkäufe und -lizenzierungen finden statt, das Wissen über tatsächlich gezahlte Preise bleibt aber in aller Regel hinter verschlossenen Türen. Die Ermittlung eines Patentwertes über tatsächlich gezahlte Marktpreise ist somit nicht oder allenfalls über viele Umwege möglich (mehr dazu unten). Da verlässliche Marktpreise als zumindest wichtiger Indikator für den Patentwert fehlen, hat die Praxis andere Bewertungsansätze ermittelt.

Kostenansatz

Dem Kostenansatz liegt die Idee zugrunde, dass die angefallenen Kosten für die Entwicklung, Anmeldung und Aufrechterhaltung eines Patents dessen Wert wiedergeben. In den Kostenansatz fließen direkte Kosten zur Erlangung des Patents und indirekte Kosten wie beispielsweise F&E-Kosten ein. Solche Wertdefinitionen auf Kostenbasis können für immaterielle Wirtschaftsgüter im Handels- und Steuerbilanzrecht relevant sein. Gesteuerungskosten sind jedoch in aller Regel nicht korreliert mit dem möglichen zukünftigen wirtschaftlichen Nutzen, der aus einem Patent gezogen werden kann. Ein hoher Aufwand bei F&E und Patentierungen ist leider keine Gewähr zur Erlangung von wirtschaftlich wertvollen Patenten.

Marktansatz

Der Marktansatz versucht, eine Analogie zu bekannten Transaktionen vergleichbarer Patente zu ziehen. Die Bewertung erfolgt anhand unterstellter wertadäquater Marktpreise, die zwischen dritten Marktteilnehmern bei einer Transaktion vergleichbarer Patente erzielt wurden. Der Marktansatz steht und fällt mit der Verlässlichkeit der zugrunde gelegten Vergleichsdaten. Da es keinen aktiven und transparenten Markt für Patente gibt, sind diese Vergleichsdaten kaum zu beschaffen. Ein zusätzliches Problem ist, dass eine generelle Vergleichbarkeit von Patenten, Patenttransaktionen und daran beteiligten Unternehmen nicht gegeben ist. Es gibt in der Praxis Versuche, eine näherungsweise Vergleichbarkeit durch sogenannte Indikatorenmodelle herzustellen. Dabei werden von den Parteien zugänglich gemachte Patenttransaktionen ausgewertet und verschiedene statistisch erfassbare Patentdaten wie beispielsweise Zahl der Patentansprüche, Zahl



Patentschriften und ihre Bewertung – „ein gutes Stück Wissenschaft“

der Erfinder und dergleichen ermittelt. Anschließend wird eine Korrelation zwischen diesen Patentindikatoren und dem in der Vergleichstransaktion gezahlten Preis hergestellt. Es wird dabei davon ausgegangen, dass in der Praxis ein Patent mit ähnlichen Indikatoren einen ähnlichen Preis erzielen kann. Ein anhand für jedermann nachprüfbares und nachvollziehbares Modell existiert bisher allerdings nicht. Soweit Modelle existieren, werden diese von den Entwicklern in der Regel nicht offengelegt.

Ertragsansatz

Der Ertragsansatz versucht, den zukünftigen wirtschaftlichen Nutzen aus der Verwertung des Patents über einen angemessenen Zeitraum vorherzusagen und die Summe der daraus generierten zukünftigen Zahlungsflüsse auf den gegenwärtigen Barwert abzuzinsen (Discounted Cashflow-Methode). Bei der Ermittlung des Ertragswertes kann ein Patent in aller Regel nicht isoliert betrachtet werden. Das Patent ist zunächst einmal nur ein Recht, Dritte von der Nutzung einer geschützten Technologie auszuschließen. Um aus diesem Recht einen wirtschaftlichen Nutzen zu generieren, bedarf es komplementärer Güter wie beispielsweise Produktionsmitteln, Zugang zu einem Markt und dergleichen. Ein potentiell wertvolles Patent kann dann einen geringen Ertragswert aufweisen, wenn es in den Händen eines Unternehmens ist, das keine oder unzureichende Ressourcen zur Nutzung hat. Der sogenannte Value in Use wird ermittelt unter der Annahme, dass das zu bewertende

Patent von dem gegenwärtigen Inhaber weiter gehalten und verwertet wird. Die vorhandenen Komplementärgüter dieses Inhabers sind bekannt. Ein so ermittelter Value in Use kann insbesondere für einen potentiellen Eigenkapitalgeber eines Start up-Unternehmens als Entscheidungsgröße von Bedeutung sein.

Transferwert eines Patentes

Der sogenannte Transferwert eines Patentes unterstellt hingegen, dass das Patent separat veräußert und gegebenenfalls von einem Dritten genutzt wird. Er kann deutlich niedriger ausfallen als der Value in Use und insbesondere von Bedeutung sein, wenn ein Patent als Kreditsicherheit dienen soll. Ein Vorteil des Ertragsansatzes ist dessen Transparenz und Nachvollziehbarkeit. Ferner gibt es in der Praxis umfangreiche Erfahrungen mit dem Ertragsansatz, so bei der Ermittlung eines Schadenersatzes im Patentverletzungsprozess oder der Errechnung einer Arbeitnehmererfindervergütung für angestellte Erfinder.

Im Februar 2007 wurde die DIN PAS1070 „Grundsätze ordnungsgemäßer Patentbewertung“ veröffentlicht. Ende 2007 hat sich ein DIN-Ausschuss zur Erarbeitung von Standards für die Patentbewertung konstituiert. Die Patentbewertung ist somit ein gutes Stück des Wegs von der Hexenkunst zur Wissenschaft bereits gegangen. Die vorgesehene Modernisierung des deutschen Bilanzrechts wird die weitere Entwicklung hin zu anerkannten Standards sicherlich beschleunigen. ■